
Reglement zur Abgabe von Ehrengaben an den Herbstviehschauen

Dieses Reglement enthält die Bedingungen zur Kürung einer Miss an den Herbstviehschauen auf den Plätzen Schwyz, Einsiedeln, Galgenen, Arth/Küssnacht und Schindellegi.

1. Teilnahmeberechtigung

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind Braunviehkühe, welche mindestens seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Besitze und auf dem Betrieb des aufführenden Tierhalters sind (Ausnahme Sömmerung und kurzfristige Fremdaufenthalte). Für Tiere aus einem Aufzuchtvertrag gilt die Mindesthaltedauer nicht. Der Vertragszustand muss jedoch ausgewiesen werden.
- 1.2 Der Tierhalter muss die Anforderungen an die Prämienberechtigung gemäss diesen Weisungen erfüllen und mit seinem Betrieb einem Viehzuchtverein oder einer Viehzuchtgenossenschaft des Kantons Schwyz angehören.
- 1.3 Der Milchwert der Tiere muss mindestens 103 Punkte betragen. Kühe ab einer Lebensleistung Milch von 25'000 kg, gemäss dem aktuellen Brunanetauszug am Ausstellungstag, sind unabhängig ihres Milchwertes für die Misswahlen zugelassen.

2. Wahlverfahren

- 2.1 Die Miss wird im Einmann-Wahlverfahren bestimmt.
- 2.2 Für die Vorausscheidung wird von jeder Abteilung eine Kuh zugelassen, sofern sie in ihrer Abteilung in den ersten drei Rängen platziert ist. Wenn keine der ersten drei Kühe die erforderlichen Bedingungen erfüllt, wird aus dieser Abteilung keine Kuh für die Ausscheidung zugelassen.
- 2.3 Der Preisrichter wählt von den teilnahmeberechtigten Tieren mindestens sechs Kühe aus, welche anschliessend im Ring rangiert werden.
- 2.4 Die Siegerin der Ausscheidung erhält den Miss-Titel des betreffenden Viehkreises und eine Ehrengabe.
- 2.5 Der Viehzuchtverband des Kantons Schwyz ist für die Beschaffung der Ehrengabe zuständig.
- 2.6 Über Änderungen im Reglement entscheidet der Vorstand des Viehzuchtverbandes.

3. Allgemeine Bedingungen

- 3.1 Die Tiere werden im Ring durch neutrale Personen vorgeführt.
- 3.2 Zuständig für die Buchführung und die Kontrolle der Teilnahmeberechtigten ist je ein Verantwortlicher des Ausstellungsplatzes sowie ein Vertreter des Kantons.
- 3.3 Die an der Miss-Wahl teilnehmenden Betriebe anerkennen die Bestimmungen dieses Reglements und unterziehen sich den Weisungen des Organisationskomitees und seiner Organe.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dieses Reglement tritt per 1.1.2023 in Kraft.

Viehzuchtverband des Kantons Schwyz
Der Vorstand

Zulassungsbedingungen für die Misswahlen des Original Braunviehs

Teilnahmeberechtigt sind Originale Braunviehkühe, welche mindestens eine Standard-Laktation von 5'000 kg Milch oder einen Milchwert von 100 Punkten ausweisen.